

GR. Mitter Klaus in Vertretung des entschuldigten Obmannes GV. Windhager über die Sitzung des Familienausschusses am 8.5.2012 mit folgender Tagesordnung:
Freibad Riedau – Werbefolder
Fa. Leitz Firmenkarte an die Mitglieder, ermäßigter Freibadeintritt
Benützung der öffentlichen Grünanlagen und Allfälliges.

GV. Ortner spricht den bestehenden Biervertrag im Freibad an. Es entsteht eine Diskussion. Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Gemeinde sehr wohl aus dem „Vertrag“ aussteigen könnte, aber die Brauerei klagt die Restforderung ein und diese Forderung ist zu bezahlen. Und dass die Gemeinde rund € 8.000,-- nur dafür bezahlt, dass die der Pächter ein anderes Bier verkauft, das ist nicht in ihrem Sinn.

GV Schabetsberger sagt abschließend, wenn der Pächter unbedingt ein anderes Bier will, so kann er gerne den offenen Betrag übernehmen.

Die Amtsleiterin berichtet dazu, dass die Pacht des Buffets bei Vertragserstellung mit Hr. Freudenschuss niedrig gehalten wurde, da er den Biervertrag übernehmen musste. Schon damals wurde angedacht, sollte der Biervertrag nicht mehr gültig sein, ist eine Erhöhung des Pachtentgelts für das Buffet zu überdenken.

TOP. 13.) Genehmigung einer Garten- und Grünanlagenschutz-Verordnung für die Marktgemeinde Riedau

Die Bürgermeisterin bringt den Entwurf der Verordnung, welcher vom Ausschuss ausgearbeitet wurde, zur Kenntnis:

Garten- und Grünanlagenschutz-Verordnung der Marktgemeinde Riedau

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 31.5.2012 über den Schutz der öffentlichen Garten- und Grünanlagen.
Gemäß § 41 Abs. 1 OÖ. GemO 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. , wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet auf alle öffentlichen Garten- und Grünanlagen Anwendung; sie gilt nur insoweit, als ihr keine bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Als öffentlich gelten Garten- und Grünanlagen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind oder deren Eigentümer den Gemeingebrauch gestatten.
- (3) Zu den öffentlichen Garten- und Grünanlagen im Sinne der Abs. 1 und 2 zählen auch die für den Badebetrieb freigegebenen Liegeflächen im Riedauer Freibad.
- (4) Unbeschadet des Abs. 1 zweiter Halbsatz finden die Bestimmungen der §§ 2 und 5 bis 7 auch auf die von öffentlichen Verkehrsflächen umgebenen bzw. eingeschlossenen, jedoch nicht diesem Verkehr dienenden Grüninseln, Rasen- und Blumenflächen sinngemäß Anwendung.

§ 2

Schutzbestimmungen

- (1) Öffentliche Garten- und Grünanlagen (im folgenden Anlagen genannt) dienen der Bevölkerung zur Erholung; sie können im Rahmen dieser Verordnung von jedermann benützt werden, soweit dies nicht ausdrücklich untersagt ist.
- (2) Das zweckwidrige Benützen der Anlagen und ihrer Einrichtungen ist verboten. Zweckwidrig ist eine Benützung dann, wenn die Anlagen und ihre Einrichtungen in einer ihrer Bestimmung nicht entsprechenden Weise in Anspruch genommen werden. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass die Besucher der Anlagen nicht belästigt werden.
- (3) Die Spazierwege, die Kinder- und Jugendspielplätze sowie die Spiel- und Liegewiesen dürfen nur von Fußgängern betreten oder nur mit Kinderwagen, Krankenfahrrädern und Kinderfahrzeugen (Rollern, Dreirädern, Kinderfahrrädern ohne Freilauf und dgl.), nicht aber mit anderen fahrbaren

Spiel- und Sportgeräten befahren werden. Fahrräder dürfen nur mitgeführt werden, wenn im Bereich der Anlagen kein Abstellplatz vorhanden ist.

§ 3

Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung

(1) Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der Anlagen, insbesondere die Aufstellung oder die Anbringung von Gegenständen zum Zwecke der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, ist unabhängig von anderen, nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften einzuholenden behördlichen Bewilligungen an eine ortspolizeiliche Genehmigung der Gemeinde gebunden, die nach Maßgabe der Vertretbarkeit der jeweiligen Einrichtung für den Gemeingebrauch der Anlagen erteilt werden kann. Ausgenommen hiervon sind Benützungen, die gesetzlich geregelt sind.

(2) Die behördliche Bewilligung ist den im § 5 genannten Organen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 4

Kinder- und Jugendspielplätze, Spielwiesen und Liegewiesen

(1) Kinder- und Jugendspielplätze, Spielwiesen, sowie Liegewiesen werden vom Gemeindeamt mit Tafeln als solche gekennzeichnet.

(2) Die Spiel- und Liegewiesen sind schonend zu behandeln. Insbesondere darf die Grasnarbe nicht aufgedrückt werden oder durch Pflöcke und dgl. verletzt werden. Vor dem Verlassen der Spiel- und Liegewiese ist für die Sauberkeit derselben zu sorgen. Vor allem ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, wie Konservendosen, Flaschen, Scherben, Glassplitter, Nägel und dgl. liegen gelassen werden.

§ 5

Aufsichtsorgane

Die Einhaltung dieser Verordnung wird von den Organen der Gemeinde, und von den Organen der Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit überwacht. Den Weisungen dieser Organe ist Folge zu leisten.

§ 6

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 i.d.g.F. bestraft.

§ 7

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Marktgemeinde Riedau vom 10.6.1966 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Es stellt Bürgermeisterin Scheuringer den Antrag, die im Entwurf zur Kenntnis gebrachte Verordnung für die Marktgemeinde Riedau zu genehmigen. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist erforderlich.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, abschließend lässt sie mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmige Annahme des Antrages.